

## 2.1.

### 1. DVO zum Einführungsgesetz zum StGB und zur StPO

durch Beschluß festzustellen, daß eine Verfolgung der Verfehlung wegen Fristablaufs nicht mehr möglich ist.

#### 2.2.3.

Stellt die Schiedskommission bei der Vorbereitung der Beratung fest, daß sie für die Beratung eines bei ihr gestellten Antrags wegen einer Verfehlung gemäß § 9 Abs. 2 GGG unzuständig ist, soll sie auf die Rücknahme des Antrags hinwirken; anderenfalls muß sie eine Beratung wegen Unzuständigkeit durch Beschluß ablehnen. Die Schiedskommission einer Genossenschaft kann nicht wegen einer Verfehlung gegen einen Bürger beraten, der nicht ihr Mitglied ist oder nicht in der Genossenschaft arbeitet.

Unstatthaft ist eine Ablehnung mit der Begründung, der Antragsteller solle sich zweckmäßigerweise an die Konfliktkommission der Arbeitsstelle wenden, obwohl der Beschuldigte im Bereich der Schiedskommission wohnt.

#### 2.2.4.

Gegen ablehnende Beschlüsse nach den Ziff. 2.2.2. und 2.2.3. sowie nach § 31 Abs. 3 SchKO ist in entsprechender Anwendung des § 54 SchKO der Einspruch zulässig.

#### 2.2.5.

Anträge auf Beratung, die Leiter sozialistischer Einzelhandelsbetriebe bzw. Verkaufsstellen- und Gaststättenleiter wegen Eigentumsverfehlungen stellen, die von Kunden zum Nachteil sozialistischer Einzelhandelsbetriebe begangen wurden, dürfen von der Schiedskommission nicht entgegengenommen werden.“

(Zur Neuregelung der Verfolgung von Verfehlungen im sozialistischen Einzelhandel vgl. § 2 Abs. 4, §§ 5 und 6 dieser DVO).

#### „2.3.

Zur Aufklärung des Sachverhalts

##### 2.3.1.

Eine tatbezogene Aufklärung des Sachverhalts einschließlich der unmittelbar wirksam gewordenen Ursachen und Bedingungen ist eine wesentliche Voraussetzung für die Lösung des Konflikts und insbesondere bei Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch Grundlage für eine dauerhafte Aussöhnung der Parteien.

In Fällen, in denen die Sache von der Deutschen Volkspolizei oder, von einem disziplinarbefugten Leiter übergeben wird, ist durch den Inhalt der Übergabeentscheidung

bereits eine gute Grundlage für die allseitige Aufklärung des Sachverhalts geschaffen. Die meisten Verfehlungssachen unterscheiden sich jedoch von den übergebenen Vergehen verfahrensmäßig vor allem dadurch, daß die Schiedskommission auf Grund eines Antrags eines geschädigten Bürgers, eines Arbeitskollektivs, einer Hausgemeinschaft oder eines anderen Geschädigten tätig wird, ohne daß polizeiliche Prüfungs- und Ermittlungshandlungen bzw. eine polizeiliche Untersuchung der Verfehlung nach § 100 StPO vorausgegangen sind. Die Schiedskommission muß daher unter Ausnutzung ihrer Möglichkeiten gemäß §§ 7 Absätze 1 und 2, 8 Abs. 2, 14 und 32 Abs. 1 SchKO den Sachverhalt erforschen und insbesondere in den Fällen, in denen der beschuldigte Bürger die Verfehlung nicht zugibt oder sich die Aussagen der Parteien widersprechen, durch Einbeziehung weiterer Bürger, die über den Hergang und die Ursachen der Verfehlung aussagen können, sich Klarheit über den Sachverhalt und die Zusammenhänge des Konflikts verschaffen.

##### 2.3.2.

Gelangt die Schiedskommission nach Sachaufklärung zu der Überzeugung, daß der beschuldigte Bürger die Verfehlung begangen hat, und ist eine Aussöhnung der Parteien nicht möglich, so hat sie eine Entscheidung nach §§ 35 Abs. 1 und 26 SchKO zu treffen.

Hat die Schiedskommission die Überzeugung gewonnen, daß die behauptete Verfehlung vom beschuldigten Bürger nicht begangen wurde oder stellt die festgestellte Handlung keine Verfehlung dar (z. B. weil es sich bei einer angeblich beleidigenden oder verleumderischen Handlung um Wahrnehmung berechtigter Interessen handelte), hat die Schiedskommission, falls der Antrag nicht zurückgenommen wird, im Beschluß festzustellen, daß keine Verfehlung vorliegt (§ 17 Abs. 2 SchKO).

##### 2.3.3.

Ist die Klärung des Sachverhalts nur durch Einbeziehung von Bürgern möglich, deren Erscheinen vor der Schiedskommission unverhältnismäßig hohe Auslagen verursachen würde, sollte von der Möglichkeit, die Sache gemäß § 32 Abs. 2 SchKO der zuständigen Dienststelle der Volkspolizei zur weiteren Bearbeitung (Untersuchung) zu übermitteln, Gebrauch gemacht werden.